

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 25.08.2009 - Nr. 07/2009 - 17. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag, zum 5. Landtag Brandenburg und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27. September 2009 S. 1
2. Bekanntmachung – Ausscheiden einer Vertreterin im Ortsbeirat Seelübbe S. 3
3. Berichtigung der Bekanntmachung der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH S. 4

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag, zum 5. Landtag Bran- denburg und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags-, Landtags- und Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Prenzlau wird in der Zeit vom

7. September bis 11. September 2009

- während der Öffnungszeiten -

Montag	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu ma-

chen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11. September 2009** bis 12:00 Uhr, bei der Wahlbehörde

Stadt Prenzlau

Einwohnermeldewesen, Zimmer 2

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl, Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 58, Uckermark-Barnim I**, wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 11, Uckermark I**, wer einen Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Prenzlau** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal (Wahlbezirk)** des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1. Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
- 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.3. Einen Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält auf Antrag
- 5.3.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.3.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden.

- 5.4. Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **25. September 2009, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde Stadt Prenzlau
Einwohnermeldewesen, Zimmer 002
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **15:00 Uhr am Wahltag** (27. September) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c, 5.2.2 Buchstabe a bis c oder 5.3.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel des Wahlkreises Prenzlau
- einen amtlichen **orangefarbenen** Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **orangefarbenen** Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters, einen **orangefarbenen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **grauen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und

seinen **grauen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **orangefarbenen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem **grauen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **graue** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Bundestagswahl, Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind also gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Einem Wahlberechtigten, dem für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist für die eventuell notwendige Stichwahl, **am Sonntag, dem 11. Oktober 2009**, von Amts wegen ein Wahlschein auszustellen und zuzusenden. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl in seinem Wahllokal wählen möchte.
8. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein ausgestellt und zugesandt.
9. Die übersandte Wahlbenachrichtigung gilt sowohl für die **Haupt-** als auch für die **Stichwahl**. Wahlberechtigte, die mittels der **Wahlbenachrichtigung** einen Antrag auf **Wahlschein** nur für die Hauptwahl stellen, erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlschein zurück.

Prenzlau, den 20.08.2009

i. V. Dr. Krause
1. Beigeordneter

Bekanntmachung Ausscheiden einer Vertreterin im Ortsbeirat Seelübbe

Der Wahlleiter der Stadt Prenzlau gibt bekannt, dass Frau Diane Iven aus dem Ortsbeirat Seelübbe zum 1. August 2009 ausscheidet, da sie durch Wegzug die Wählbarkeit für den Ortsbeirat Seelübbe verliert.

Nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über. Eine Ersatzperson für diesen Wahlvorschlag gibt es nicht, somit bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Prenzlau, den 17.07.2009

H. Gnidowski
Wahlleiter

Berichtigung der Bekanntmachung der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Im Amtsblatt der Stadt Prenzlau Nr. 6/2009 vom 08.07.2009, Seite 31 ff, ist irrtümlicherweise eine veraltete Anlage 2 abgedruckt worden. Die geltende Fassung der Anlage 2 der AEB-A (erstmalig bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2007 vom 10.01.2007, Seite 13) wird nachfolgend abgedruckt.

Anlage 2 – Tarife Abwasser

1. Entgelte

1.1 Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlage

	netto	brutto
a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss	19,72	23,47 €/Jahr
b) Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser	1,93	2,30 €/m ³
c) Mindestmischpreis	2,39	2,84 €/m ³

Ist der nach (Grundpreis+(Menge m³ X Mengenpreis)) / Menge m³ ermittelte Mischpreis geringer als (netto 2,39) **2,84 €/m³** erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis.

1.2 Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades

Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben wenn:

- das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1.300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt:

$$Z (\text{in } \%) = \left(\frac{\text{CSB gemessen}}{1300} - 1 \right) \times 22,5$$

$$Z (\text{in } \%) = \left(\frac{\text{Konzentration absetzbare Stoffe gemessen}}{20} - 1 \right) \times 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

	netto	brutto
a) Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage	3,78	4,50 €/m ³
b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage	13,04	15,52 €/m ³

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

	netto	brutto
a) bei Einleitung in die Regenkanalisation	0,26	0,31 €/m ³
b) bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation		entsprechend Mengenpreis Schmutzwasser

1.5 Grundpreis für zusätzliche Wassermesseinrichtung

	netto	brutto
Grundpreis je zusätzliche Messeinrichtung	21,80	25,94 €/Jahr

2. Sondertarif

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z.B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden. (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a)

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Prenzlau

Amtlicher Teil

Herausgeber:

Stadt Prenzlau

- Der Bürgermeister -

Anschrift:

Stadt Prenzlau

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Herr Müller

(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,

Hauptamt

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau

Hauptamt

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf

GmbH

16278 Angermünde

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0